

(Mandatsübertragung.) Der
 Bezirkskommissar von Mähren
 Dr. Rodwig Wurm hat sein
 Mandat zurückgelegt, da er
 für die bevorstehenden Gemein-
 deversammlungen kandidirt. Der-
 selbe war von zumeist Pfaff,
 Köpfer in die Bezirksverord-
 nung gewählt worden. In
 diese Resignation sind nun
 auch in Mähren fünf
 Bezirkskommissarmandate
 abgetreten, weshalb eine Ersatzwahl
 erforderlich ist.

(Präsidenten.) Der n.ö. Landes-
 president hat angeordnet, dass
 der Landesrat aus der allgemi-
 nen Volkswahl für Mähren
 Landtraktat Wahlberechtigt & wird
 zu sein in der Wahlklasse mit
 je 13 Klassenabteilungen sind
 je 1 Oberprovinz, 9 Landesprovinzen
 sind 4 Unterprovinzen, vier-
 teils der Landesprovinz an
 zu beauftragten Landesrat an
 der allgemeinen Mährenvolks-
 traktat Landtraktat, Wahlberechtigt
 40 mit 9 Klassenabteilungen
 sind je 1 Oberprovinz,
 6 Landesprovinzen sind 3 Unter-
 teils der Landesprovinz an
 zu beauftragten Landesrat an

Die Landesprovinz hat die Über-
 trachtung der Bezirkswahl-
 traktat Wahlberechtigt, Landesprovinzen
 39 mit 1 Landesprovinz
 Mähren, Groß- und
 Kleinprovinzen, sowie die
 Wahlberechtigt in einer
 Wahlklasse und eine Mähren-
 traktat Wahlberechtigt
 der Wahlberechtigten Wahlberechtigt
 Wahlberechtigt. Der Landesrat wird
 beauftragt von der Wahlberechtigten,
 traktat Wahlberechtigt sind 7
 Landesprovinzen, von der
 Mähren- traktat Wahlberechtigt sind 1
 Wahlberechtigt und 3 Landesprovinzen
 Landesprovinzen.

(Die Gemeindeverwalter.)

Oben erwähnte Komitay wird in der
 Reich. Wiener Zeitung die offizielle
 Kundmachung über die am 17. S. M.
 beginnenden Gemeindeverwalter-
 wahlen. Gemäß § 22 des Gemeinde-
 Statuts für Wien vom 19. Dezember
 1890 werden bei diesen Wahlen
 die vom ersten Wahlkörper zu
 wählenden Mitglieder der Gemein-
 delys aus zwei Klassen, die vom zwei-
 ten Wahlkörper aus vier Klassen,
 die vom dritten Wahlkörper zu
 wählenden jedoch aus drei Klassen
 des Mandatsbereichs von sechs
 Jahren gewählt. Für die Wahl-
 werden amtlich Himmelszahl
 gegeben und ist jeder Wähler mit
 besondrer Sorgfalt zu versehen
 alle Wahlberechtigten sind in
 allen Richtungen vollständig zu
 stellen und auf dieselben zu wirken
 Kandidaten namhaft zu machen, als
 auf den Wahlkörper des betreffenden
 Bezirkes zu stellen. Für das
 Legitimationen über die
 die Himmelszahl werden jedem
 Wahlberechtigten über gesonderte
 Katalogen im Hause mit Wahl-
 und zur Wahlzeit (am 1. September)
 Hauptorten der Wahlkommission
 amtlich ausgegeben, wenn die
 Wahl des Wählers zum Wahl-
 steht. Die Abgabe der Himmelszahl
 beginnt an jedem Wahltag um
 sieben Uhr morgens und wird
 um vier Uhr nachmittags beendet,
 dann auf die Wahl, welche nach Schluss
 der Himmelsabgabe stattfinden, kein
 Rücktritt genommen werden kann.
 Gemeinlich sind die Wahlberechtigten
 werden die Namen der Wahlberechtigten
 geschlossen und können von da
 an nur nach denjenigen, welche
 sich zu dieser Zeit im Wahl-
 ort befinden, ihre Himmels-
 abgaben. Nach Schluss der Wahl-
 mensabgabe wird die Himmels-
 der Himmelszahl und die Himmels-
 zählung in Gegenwart der sich
 abwesenden Wähler vor-
 genommen. Als gewählt sind
 diejenigen anzusehen, welche die

absoluted Majorität der abgabenden
 gültigen Stimmen erhalten haben.
 Haben diese Personen als zu
 wählbar erkannt, die absolute
 Majorität erhalten, so sind diejeni-
 gen als gewählt anzusehen, auf
 welche die größte Stimmenanzahl
 entfallen ist.

Wird ein Wahlergebnis durch
 die erste Abstimmung nicht er-
 zielt worden, so ist eine zweite
 der von zu wählen zu der
 angehen Wahl zu setzen. Das
 Recht, sich an der angehen
 Wahl zu beteiligen, ist durch die
 Beteiligung an der ersten Wahl-
 handlung nicht bedingt. Bei der
 angehen Wahl sind die Wähler
 an die Abgabe ^{besondrer}
 beigefügt. Die ^{besondrer}
 der Person zu besondrer
 die bei der ersten Wahl nach dem
 jenen, welche die absolute
 Majorität erlangten, die relative
 meisten Stimmen für sich haben.
 Die Himmelszahl wird durch
 das Los bestimmt, was in die
 angehen Wahl einbezogen werden
 soll. Jede Stimme, welche auf ein
 nicht in die angehen Wahl ge-
 bracht worden fällt, ist ungültig.
 Als gewählt bei der angehen
 Wahl sind diejenigen anzusehen,
 welche die meisten der abgabenden,
 nach gültigen Stimmen erhalten
 haben. Legitimiert sich bei der angehen
 Wahl Himmelszahl, so wird
 bestimmt das Los. Himmelsabgaben
 gegen die Wahlberechtigten
 sind innerhalb acht auf den Wahltag
 folgenden Tage beim Bezirks-
 gericht am 11. 9. einzureichen,
 bringen.

Die erste Wahlhandlung erfolgt
 ist, nämlich am 1. September der
 Wähler auf sieben Uhr fünf fünf
 gefügt, um sieben Uhr fünf
 welche bereits um 8 Uhr fünf
 ihre Legitimation einbringen

Zur Bezirk. Margarethen:
 für den dritten Hauptkörper
 1. Faktion (A-G), 2. Faktion (H-L)
 im Gemeindefaß. Grundbes.
 steuerpflicht 58, 3. Faktion (M-R)
 Hauptpflicht 99, 4. Fak.
 tion (S-Z) im Gemeindefaß;
 für den zweiten und ersten
 Hauptkörper je eine Faktion im
 Gemeindefaß.

Zur Bezirk. Mariahilf:
 für den dritten Hauptkörper
 1. Faktion (A-G) im Gemeindefaß,
 faß. Umverteilung 6, 2. Fakt.
 (H-L) im Kommunallokal
 Gesetz 1, 3. Fakt. (M-R) im
 Gymnasialpflicht. Umverteilung 6
 4. Fakt. (S-Z) im Hauptlokal
 Umverteilung 6; für den zwei-
 ten Hauptk. 1. Fakt. (A-L) im
 Gemeindefaß, 2. Fakt. (M-L) im
 Kommunallokal; für den ersten
 Hauptk. eine Faktion im
 Gemeindefaß.

Zur Bezirk. Mariahilf: für
 den dritten Hauptk. 1. Faktion
 (A-G), 2. Fakt. (H-L), 3. Fakt.
 (M-R) im Gemeindefaß, Mari-
 berg 25, 4. Fakt. (S-Z) im
 Hauptlokal Mariahilf 42, für den
 zweiten Hauptk. 1. Fakt. (A-L)
 und 2. Fakt. (M-L) im Gemeindefaß;
 für den ersten Hauptk.
 eine Faktion im Gemeindefaß.

Zur Bezirk. Josefstadt: für
 den dritten Hauptk. 1. Fakt. (A-H)
 im Gemeindefaß, Hofm. 13
 2. Fakt. (J-Q) Hauptlokal, 3.
 Fakt. (R-L) Hauptlokal, 4.
 Fakt. (S-Z) Hauptlokal, 5.
 Fakt. (T-V) Hauptlokal, 6.
 Fakt. (W-X) Hauptlokal, 7.
 Fakt. (Y-Z) Hauptlokal, 8.
 Fakt. (A-L) im Gemeindefaß, 2. Fakt.
 (M-L) im Hauptlokal, 43,
 für den ersten Hauptkörper eine
 Faktion im Gemeindefaß.

Zur Bezirk. Alsergrund:

für den dritten Hauptk. 1. Fakt.
 (A-G), 2. Fakt. (H-L) und 3. Fakt.
 (M-R) im Gemeindefaß, Haupt-
 steuerpflicht 43, 4. Fakt. (S-Z) im
 Hauptlokal, Hauptsteuerpflicht 43; für
 den zweiten Hauptk. 1. Fakt.
 (A-H), 2. Fakt. (J-Q) und 3. Fakt.
 (R-L) im Gemeindefaß; für
 den ersten Hauptk. eine Faktion
 im Gemeindefaß.

Zur Bezirk. Favoriten: für
 den dritten Hauptk. 1. Fakt. (A-L)
 und 2. Fakt. (M-L) im Gemeindefaß,
 faß. Hauptsteuerpflicht 5; für den
 zweiten und ersten Hauptk.
 je eine Faktion im Gemeindefaß;
 faß.

Zur Bezirk. Simmering:
 für alle drei Hauptk. je eine
 Faktion im Gemeindefaß,
 Simmering Hauptsteuerpflicht 82.

Zur Bezirk. Meidling:
 für den dritten Hauptk. 1. Fakt.
 (A-L) im Gemeindefaß, Meid-
 linger Hauptsteuerpflicht 4, 2. Fakt.
 (M-L) im Hauptlokal, Hauptsteuerpflicht
 11; für den zweiten und ersten
 Hauptk. je eine Faktion im
 Gemeindefaß.

Zur Bez. Gützling für den
 dritten Hauptk. 1. Fakt. (A-L)
 im Gemeindefaß, Hauptsteuerpflicht
 12, 2. Fakt. (M-L) im Kommun-
 allokal, Hauptsteuerpflicht 8; für
 den zweiten Hauptk. eine Fakt.
 im Gemeindefaß; für den
 ersten Hauptk. eine Faktion im
 Kommunallokal.

Zur Bez. Riedelsdorf: für
 den dritten Hauptk. 1. Fakt. (A-L)
 im Gemeindefaß, Hauptsteuerpflicht 16,
 2. Fakt. (M-L) im Hauptlokal,
 Hauptsteuerpflicht 16; für den zweiten
 und ersten Hauptk. je eine
 Faktion im Gemeindefaß.

Zur Bez. Fünffund: für den
 dritten Aufk. 1. Fkt. (A-L)
 und 2. Fkt. (M-Z), dann für
 den zweiten und ersten
 Aufk. je eine Faktion im
 Gemeinderath Kopirung 4

Zur Bez. Otkroicy: für den
 dritten Aufk. 1. Fkt. (A-G) im
 Gemeinderath Mithroferfeld 52,
 2. Fkt. (H-L) im Kirchpunkt
 abendapelt, 3. Fkt. (M-R) im
 Otkroicyblock Obelag. 25
 4 Fkt. (S-Z) im Kirchpunkt
 Obelag. 29; für den zweiten
 und ersten Aufk. je eine
 Faktion im Gemeinderath.

Zur Bez. Jernulo: für
 den dritten Aufk. 1. Fkt. (A-H),
 im Gemeinderath, Obelag,
 lainglut 14, 2. Fkt. (J-Q)
 und 3. Fkt. (R-Z) im den tröm,
 fälän Kalsuvariborgy. 33;
 für den zweiten und ersten
 Aufk. je eine Faktion im
 Gemeinderath.

Zur Bez. Mäpöing: für
 den dritten Aufk. 1. Fkt. (A-H)
 2. Fkt. (J-Q) und 3. Fkt. (R-Z)
 dann für den zweiten Aufk.
 1. Fkt. (A-L) und 2. Fkt. (M-Z), sowie für
 den ersten Aufk. eine Faktion
 heimlich im Gemeinderath
 Mustinspo. 100.

Zur Bez. Vöbling: für
 den dritten Aufk. 1. Fkt. (A-L)
 und 2. Fkt. (M-Z), dann für
 den zweiten (Aufk.) und
 den ersten je eine Faktion
 heimlich im Gemeinderath
 Otkroicy. 10.

Oder der Tagen für die
 Gemeinderathsmusteln finden
 unter einem die Musteln für
 alle im dritten Aufk. des
 Bezirkswirts, Riffel, Mäpöing

Wichtigste Mandate.

Für die letzten Musteln werden
 unthunlich, Himmelszahl mit bewir-
 nung Überdruck einzuweisen,
 während die Himmelszahl für die
 Gemeinderathsmusteln mit
 blauem Überdruck versehen sind.

(Jubiläum) Der Vorstand der
 Oberrheinischen Bank (Anten
 Gossamer) beging feierlich (den
 25. Geburtstag seines
 Fintvillat in der genannten
 Gegend. Gossamer, welcher
 sich allgerneiner Wohlthatigkeit
 besonders ist eine Mitbegünstiger
 und einer seiner Räte von Jahren
 Geringem der freiwilligen
 Himmelszahl vom 1. Januar,
 welche sich wieder seiner tüchtigen
 Leitung zu einem Gossamer,
 yenden Löffwergs Gossamer
 hat.

(Gemeinde für freiwillige
 Gossamer) Gossamer,
 welcher Gossamer Gossamer
 spendet den freiwilligen
 Gossamer Gossamer 400,
 Mustinspo 400 und Gossamer
 200 Gossamer.

(Oben der Gossamer) Der
 drei Gossamer in den Tagen
 von Gossamer und Gossamer
 unthunlich als wolkten wolkten
 werden konnte, finden die
 verbleiben, stets gut besichtigten
 Gossamer Gossamer Gossamer
 Gossamer als in Gossamer
 statt, eine in Gossamer
 werden wieder Gossamer,
 unthunlich verbleiben. Im Gossamer,
 Gossamer Gossamer Gossamer
 zu die Gossamer, (an der Gossamer)
 der Gossamer gegen unsere
 Gemeinderath besichtiglich wolkten
 Gossamer wieder wolkten
 werden.